

## Ueberblick.

---

I. Die Auseinandersetzung des zahlungsunfähigen Schuldners mit seinen Gläubigern erfolgt unter richterlicher Leitung nach den Vorschriften der Konkursordnung.

Das Konkursverfahren umfaßt das gesammte, der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen, welches dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse). Dieses Vermögen dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung begründeten vermögensrechtlichen Anspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger).

Das Amtsgericht, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für das Konkursverfahren ausschließlich zuständig. Das Gericht eröffnet das Verfahren nach Anhörung des Gemeinschuldners durch Beschluß, sobald es die Ueberzeugung von dessen Zahlungsunfähigkeit erlangt und der Gemeinschuldner oder einer seiner Gläubiger auf Eröffnung anträgt. Es kann zur Vorbereitung des Eröffnungsbeschlusses Ermittelungen anordnen und vorläufige Sicherheitsmaßregeln treffen: zu diesen gehört der Erlass eines allgemeinen Veräußerungsverbotes. Der Er-

Öffnungsantrag kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

Mit dem Eröffnungsbefehl verbindet das Gericht den Erlass des offenen Arrestes und die Ernennung des Konkursverwalters, geeigneten Fälls auch die Bestellung eines Gläubigerausschusses. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen geht von dem Gemeinschuldner auf den Konkursverwalter über. Eine vom Gericht bei der Eröffnung des Verfahrens berufene Versammlung der Gläubiger beschließt über die Wahl eines andern Verwalters: das Gericht kann dessen Ernennung versagen. Sie kann ferner dem Verwalter zu dessen Unterstützung und Ueberwachung einen Gläubigerausschuß an die Seite setzen.

Der Konkursverwalter nimmt das zur Masse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners in Besitz und Verwaltung. Er kann dasselbe siegeln lassen,zeichnet es unter Angabe des Wertes auf, fertigt ein Inventar und eine Bilanz und kann vom Gemeinschuldner die Leistung des Offenbarungseides fordern. Aus der Konkursmasse sondert der Verwalter die dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstände aus (§§ 35—38). Die Verwertung derjenigen Gegenstände, aus deren Erlös Pfandgläubiger und Gleichgestellte abgesonderte Befriedigung zu fordern befugt sind (§§ 39—45), kann er den Absonderungsberechtigten überlassen. Alle übrigen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände ver-

werthet der Verwalter durch freihändigen Verkauf: Immobilien werden im Wege der Zwangsversteigerung veräußert, wenn nicht der Gläubigerausschuss und in dessen Ermangelung die Gläubigerversammlung den Verkauf aus freier Hand gestattet. Die Verwerthung beginnt in der Regel nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins. — Der Verwalterwickelt ferner die schwebenden Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners ab. Er ist berechtigt, in zweiseitige Verträge, die noch nicht vollständig erfüllt sind, einzutreten, dieselben vollständig zu erfüllen und auch vom andern Theil Erfüllung zu fordern. Tritt er nicht ein, so steht dem andern Theil nur ein Entschädigungsanspruch als Konkursgläubiger zu (§§ 15—21). Nur gewisse Gattungen zweiseitiger Verträge (§§ 17, 19) gehen von selbst auf den Verwalter über und können von ihm erst nach erfolgter Kündigung gelöst werden. Endlich macht der Verwalter diejenigen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners durch Anfechtung rückgängig, welche letzterer zur Benachtheiligung seiner Gläubiger vorgenommen hat, sofern bei deren Vornahme der andre Theil von der bereits erfolgten Zahlungseinstellung Kenntniß hatte, oder von der Absicht des Gemeinschuldners, die übrigen Gläubiger zu benachtheiligen, wußte, oder endlich, sofern es sich um Freigebigkeiten handelt (§§ 22—34).

Der Erlös derjenigen Gegenstände, welche den Absonderungsberechtigten haften, fließt, soweit er nicht zu deren Befriedigung erforderlich ist, zur Masse. Die abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Kon-

Kursverfahren. Den Absonderungsberechtigten ähnlich werden die Gläubiger behandelt, denen Gegenforderungen an die Masse oder an den Gemeinschuldner zustehen: sie können sich außerhalb des Konkursverfahrens durch *Aufrechnung* befriedigen (§§ 46—49).

Der durch Verwertung der Konkursmasse nach obigen Grundsätzen erzielte Erlös bildet die *Theilungsmasse*: sie wird nach Beurichtigung der durch das Verfahren entstandenen Massekosten und Masseschulden (§§ 50—53) unter die Konkursgläubiger vertheilt. Bevorrechtigt sind fünf Klassen: a. Liedlöhner, b. Reichs-, Staatskasse und Kommunalverbände wegen rückständiger öffentlicher Abgaben, c. Kirchen, Schulen und öffentliche Verbände wegen rückständiger Abgaben und Leistungen, d. Medizinalpersonen, e. Kinder und Pflegebefohlene. Alle übrigen Gläubiger nehmen zu gleichen Rechten Theil.

Die Feststellung der Konkursforderungen (Schuldenmasse) erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung nach Verhandlung in dem bei der Gründung des Verfahrens vom Gericht anberaumten allgemeinen Prüfungstermin. Widerspricht der Verwalter oder ein Konkursgläubiger der Feststellung, so ist es Sache des anmeldenden Gläubigers, diese im Wege des ordentlichen Prozesses, außerhalb des Konkursverfahrens, gegen den Widersprechenden zu betreiben. Unterlässt er dies, so findet er eben so wenig bei der Vertheilung Beurichtigung, als wenn er seine Forderung nicht anmeldet hätte. Insofern kann eine tatsächliche Aus-

schließung von Konkursgläubigern eintreten: eine rechtliche Präklusion in dem Sinne, daß Gläubiger, die ihre Forderungen nicht binnen einer bestimmten Frist anmelden oder im Prozeßwege geltend machen, des Rechts auf Theilnahme am Konkursverfahren verlustig gehen, findet nicht statt.

Absonderungsberechtigte, welche persönliche Gläubiger des Gemeinschuldners sind, können in Höhe ihres nachweislichen Ausfalls, Gläubiger, welche von der Befugniß zur Aufrechnung Gebrauch machen, in Höhe des dadurch nicht gedeckten Betrages am Konkursverfahren Theil nehmen.

Sobald nach dem allgemeinen Prüfungstermin hinreichende baare Masse vorhanden ist, nimmt der Verwalter eine *A b s c h a g s v e r t h e i l u n g* vor. Er macht seine Absicht, die Summe der angemeldeten Forderungen und den verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt und setzt eine Ausschlußfrist fest. Ein Verzeichniß der zu berücksichtigenden Forderungen legt er auf der Gerichtsschreiberei aus. Außer den Gläubigern, deren Forderungen festgestellt sind, werden bei der Vertheilung nur diejenigen berücksichtigt, welche innerhalb der Ausschlußfrist nachweisen, daß sie die Feststellungslage erhoben haben. Nach Ablauf der Ausschlußfrist berichtigt der Verwalter sein Verzeichniß, setzt, wenn binnen einer Woche kein Widerspruch gegen das Verzeichniß erfolgt, den Prozentsatz fest und vertheilt.

In gleicher Weise erfolgt nach beendigter Verwerthung der Masse mit Genehmigung des Gerichts die

**Schlussvertheilung** auf Grund des **Schlussverzeichnisses**, über welches im **Schlusstermin** verhandelt wird. Der **Berwalter** legt der **Gläubigerversammlung** und dem **Gemeinschuldner** die **Schlussrechnung**.

Nach dem **Schlusstermin** beschließt das Gericht die **Aufhebung des Konkursverfahrens**.

Der **Erlös** nachträglich sich ergebender **Vermögensstücke**, welche zur **Konkursmasse** gehören, unterliegt der **Nachtragsvertheilung**: dieselbe erfolgt auf Grund des **Schlussverzeichnisses**.

Das **Konkursverfahren** kann ferner durch **Zwangsvergleich** die **Endschäf**t erreichen. Der vom **Gemeinschuldner** eingereichte **Zwangsvergleichsvorschlag**, welcher die Art der **Befriedigung** und **Sicherstellung** der **Gläubiger** angeben muß, wird nach **summarischer Vorprüfung** durch das Gericht im **Vergleichstermine** der **Abstimmung** durch die **versammelten Gläubiger** unterstellt. Er gilt als angenommen, wenn die **Mehrzahl** der erschienenen **Gläubiger** sich für ihn erklärt und die **Forderungen** der **Zustimmenden** mindestens **drei Viertel** der **Gesamtsumme** aller **stimmberechtigten Gläubiger** ausmachen. Der **Zwangsvergleich** unterliegt der **Bestätigung** durch das **Konkursgericht**. Dieselbe darf nur aus einer **beschränkten Zahl** von **Gründen** (§§ 172, 173) ver sagt werden. — Der **rechtskräftige Vergleich** kann wegen **Betruges** angefochten werden: er wird aufgehoben durch **Verurtheilung** des **Gemeinschuldners** wegen **betrüglichen Bankerutts**: in letzterem Falle wird auf Antrag das **Konkursverfahren** wieder aufgenommen.

Eine Einstellung des Verfahrens findet statt, wenn alle angemeldeten Gläubiger darauf antragen oder wenn sich ergiebt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

Einige besondere Bestimmungen (§§ 193 bis 208) betreffen das Konkursverfahren über das Vermögen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften, über einen erblosen oder mit der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Nachlaß, endlich den Partikularkonkurs über das inländische Vermögen von Schuldern, welche im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand haben.

II. Die Faktoren, durch deren Zusammenwirken sich das Konkursverfahren vollzieht, sind hiernach: das Konkursgericht, der Gemeinschuldner, der Konkursverwalter, die Konkursgläubiger. Ihre Funktionen sind in folgender Weise bestimmt:

1. Das Konkursgericht. In seiner Hand liegt die Leitung des Verfahrens: es beschließt über dessen Eröffnung und Wiederaufnahme, Aufhebung und Einstellung: es bestimmt die Anmeldefrist und die Termine, beruft und leitet die Gläubigerversammlungen, veranlaßt die Zustellungen und die Bekanntmachungen. Es ist befugt, alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse durch Ermittlungen aufzuklären, vorläufige Sicherheitsmaßregeln zu treffen, die Haft des Gemeinschuldners, die Beschlagnahme der an ihn gerichteten Sendungen, Briefe und Depeschen anzuordnen: es erläßt den offenen Arrest. Der Gemeinschuldner darf sich von seinem

Wohnsitz nur mit Erlaubniß des Gerichts entfernen. Ferner ernennt das Gericht den Konkursverwalter: es beaufsichtigt die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen, kann Ordnungsstrafen gegen ihn festsetzen, ihn entlassen. Es setzt die Gebühren des Verwalters fest. Bei der Eröffnung des Verfahrens kann es einen Gläubigerausschuß einsetzen, bis zur ersten Gläubigerversammlung dessen Mitglieder entlassen. Die Gebühren des Gläubigerausschusses bestimmt es in Streitsällen: auf erhobenen Widerspruch setzt es das Stimmrecht der noch nicht festgestellten, der absonderungsberechtigten und der ausschließend bedingten Forderungen fest. In Ermangelung eines Gläubigerausschusses kann es dem Verwalter die Aufzeichnung des zur Masse gehörigen Vermögens erlassen, auch dem Gemeinschuldner bis zur ersten Gläubigerversammlung nothdürftigen Unterhalt aus der Masse bewilligen. Die Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen (§§ 121, 122) kann es dem Verwalter auf Antrag des Gemeinschuldners bis zur Beschlusshafung durch die Gläubigerversammlung untersagen. Es hat auf Antrag die Ausführung von Beschlüssen der Gläubigerversammlung zu verbieten, welche dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widersprechen. Das Gericht kann den Verwalter ermächtigen, unabhängig von den Vertheilungen die bevorrechtigten Gläubiger zu befriedigen: es entscheidet über Einwendungen gegen das der Vertheilung zu Grunde liegende Gläubigerverzeichniß: es kann die Ausschaltung von Abschlagsvertheilungen wegen schwedender Zwangsver-

gleichsverhandlungen anordnen: die Vornahme der Schlußvertheilung hängt von seiner Genehmigung ab. Es bestimmt über die Hinterlegung der bei der Schlußvertheilung zurückzubehaltenden Beträge. Die Nachtragsvertheilung geschieht auf seine Anordnung. — Der Zwangsvergleich unterliegt seiner Vorprüfung und seiner Bestätigung.

Gegen Entscheidungen des Gerichts findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt.

2. Der Gemeinschuldner. Er kann auf Eröffnung des Konkursverfahrens antragen. Vor der Eröffnung ist er zu hören: gegen den Eröffnungsbeschluß steht ihm die sofortige Beschwerde zu. Er muß Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse geben, eine Uebersicht der Vermögensmasse, sowie ein Verzeichniß seiner Gläubiger und Schuldner einreichen. Bei der Vermögensauszeichnung ist der Gemeinschuldner zuzuziehen. Er kann die Einsicht der beschlagnahmten Sendungen, Briefe und Depeschen verlangen, auch deren Herausgabe, wenn ihr Inhalt nicht die Masse betrifft. Beabsichtigt der Verwalter die Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen (§§ 121, 122), so hat er dem Gemeinschuldner davon Mittheilung zu machen. Dieser kann bei Gericht auf vorläufige Untersagung der Rechtshandlung antragen. Im Prüfungstermin hat er sich über die angemeldeten Forderungen zu erklären. Er kann einen Zwangsvergleich vorschlagen und, sobald er dies gethan, auf Ausschaltung der Abschlagsvertheilung antragen. Ihm steht der Antrag

auf Verbindung des Vergleichstermins mit dem allgemeinen Prüfungstermin, ferner der Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu. Er ist befugt, die Schlussrechnung des Verwalters zu bemängeln.

3. Der Konkursverwalter. Er übt das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Gemeinschuldners über das zur Masse gehörige Vermögen aus. Er kann die schwebenden Prozesse des Gemeinschuldners aufnehmen, in zweiteilige Verträge, die noch nicht vollständig erfüllt sind, eintreten, dieselben kündigen, Rechts-handlungen des Gemeinschuldners ansehthen. Er hat das zur Masse gehörige Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen, kann es siegeln lassen, hat es aufzuzeichnen, ein Inventar und eine Bilanz zu fertigen. Er kann von dem Gemeinschuldner Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse fordern und darf die beschlagnahmten Sendungen, Briefe und Depeschen an den Gemeinschuldner eröffnen. Er kann vom Gemeinschuldner die Leistung des Offenbarungseides fordern. Der Verwalter verwerthet die Masse, er kann auch die Veräußerung der den Absonderungsberechtigten haftenden Gegenstände verlangen. Zur Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen (§§ 121, 122) bedarf der Verwalter die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung. Die Quittungen des Verwalters über den Empfang von Gelbern u. dgl. von der Hinterlegungsstelle, desgleichen seine Anweisungen auf diese, bedürfen der Mitzeichnung durch ein Mitglied des Gläubigerausschusses. Der Verwalter

Kann der Feststellung der angemeldeten Forderungen widersprechen, auch durch seinen Widerspruch die Entscheidung des Gerichts darüber herbeiführen, ob und wieweit die nicht festgestellten, absonderungsberechtigten oder auffällig bedingten Forderungen ein Stimmrecht gewähren. — Aus dem durch Verwertung der Masse erzielten Erlöse kann er mit Genehmigung des Gläubigerausschusses, und, wenn ein solcher nicht bestellt ist, des Gerichts, vorläufig dem Gemeinschuldner nothdürftigen Unterhalt gewähren. Er befriedigt unabhängig von den Vertheilungen die Massegläubiger und, mit Genehmigung des Gerichts, die bevorrechtigten Konkursgläubiger. — Er macht mit Genehmigung des Gläubigerausschusses, und bei der Schlussvertheilung mit der des Gerichts, die Absicht zu vertheilen, den verfügbaren Massebestand und die zu berücksichtigenden Forderungen bekannt, setzt die Ausschlußfrist fest, stellt das der Vertheilung zu Grunde zu legende Verzeichniß auf und berichtigt es, soweit die Erhebung von Feststellungsklagen nachgewiesen wird. Für die Abschlagsvertheilungen bestimmt er in Ermangelung eines Gläubigerausschusses den zu zahlenden Prozentsatz. Die bei der Schlussvertheilung zurückzubehaltenden Beträge hinterlegt der Verwalter nach Anordnung des Gerichts. — Der Verwalter kann auf Zurückweisung des Zwangsvergleichsvorschlags im Stadium der Vorprüfung antragen. Vor der Bestätigung des Zwangsvergleichs ist er zu hören.

Der Verwalter steht nur unter der Aufsicht des Ge-

richts. Der Gläubigerausschuß hat ihn zwar zu überwachen, kann seine Bücher und Schriften einsehen und den Bestand seiner Kasse untersuchen: auch hat der Verwalter ihm und der Gläubigerversammlung Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Einen maßgebenden Einfluß auf die Handlungen des Verwalters aber dürfen Gläubigerausschuß und Gläubigerversammlung nur da üben, wo ausdrücklich ihre Zustimmung erfordert ist.

Der Verwalter ist befugt, die Einberufung einer Gläubigerversammlung zu verlangen: er kann bei Gericht darauf antragen, daß die Ausführung ihrer Beschlüsse untersagt werde, wenn der Beschluß dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht.

Für seine Geschäftsführung erhält der Verwalter eine vom Gerichte festzusehende Vergütung.

4. Die Konkursgläubiger. Sie wirken bei dem Konkursverfahren mit: als einzelne, durch den Gläubigerausschuß und in der Gläubigerversammlung.

Der einzelne Gläubiger kann den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens stellen und den abweisenden Beschluß durch sofortige Beschwerde anfechten. Er kann auf Entscheidung des Gerichts darüber antragen, ob und wieweit die nicht festgestellten, die absonderungsberechtigten und die ausschließlich bedingten Forderungen zum Stimmen in der Gläubigerversammlung berechtigen. Er ist befugt, bei Gericht darauf anzutragen, daß die Ausführung von Beschlüssen der Gläubigerversammlung als dem gemeinsamen Interesse

der Konkursgläubiger widersprechend untersagt werde. Er hat ein Recht zum Widerspruch gegen die Prüfung solcher Forderungen, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet sind: der Feststellung angemeldeter Forderungen kann er widersprechen. Ihm steht die Erhebung von Einwendungen gegen das der Vertheilung zu Grunde liegende Verzeichniß zu. Der nicht bevorrechtigte Konkursgläubiger kann auf Verwerfung des Zwangsvergleichs bei Gericht antragen und den rechtskräftigen Zwangsvergleich wegen Betrugs anfechten: er kann den Antrag auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln stellen, wenn die rechtskräftige Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankrisses und daher die Unwirksamkeit des Zwangsvergleichs vorsteht. Im Falle der Unwirksamkeit kann er Wiederaufnahme des Verfahrens fordern. Der Einstellung des Verfahrens kann er widersprechen: er ist befugt, die Schlußrechnung des Verwalters zu bemängeln. — Fünf Gläubiger, deren Forderungen ein Fünftel der Schuldenmasse erreichen, können Berufung der Gläubigerversammlung verlangen.

Der Gläubigerausschuß, dessen Bestellung facultativ ist, wird von der Gläubigerversammlung gewählt. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind Bevollmächtigte der Gläubigerversammlung. Nur vor der ersten Gläubigerversammlung und nur vorläufig kann das Gericht einen Gläubigerausschuß einsetzen; es kann die Bestellung widerrufen. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses unterstützen und überwachen den Verwalter,

können seine Bücher und Schriften einsehen, von ihm Bericht über seine Geschäftsführung und über die Lage der Sache verlangen. Ein Mitglied muß allmonatlich den Bestand der Kasse des Verwalters untersuchen: ein Mitglied hat die Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern u. dgl. von der Hinterlegungsstelle und seine Anweisungen auf diese mitzuzeichnen. Der Gläubigerausschuß kann auf Entlassung des Verwalters antragen: er kann dem Verwalter die Aufzeichnung des zur Masse gehörigen Vermögens erlassen: er beschließt vorläufig über die Schließung oder Fortführung des Geschäfts des Gemeinschuldners und die Hinterlegung der Gelde. Seiner Genehmigung bedarf es zur vorläufigen Gewährung des nothdürftigen Unterhalts an den Gemeinschuldner, zur Vornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen (§§ 121, 122) durch den Verwalter, zur Vornahme von Vertheilungen; er bestimmt den bei Abschlagsvertheilungen zu zahlenden Prozentsatz. Er kann auf Zurückweisung des Zwangsvergleichs im Stadium der Vorprüfung antragen, hat sich über dessen Unnehmbarkeit zu erklären und ist vor dessen Bestätigung zu hören. Er kann beantragen, daß der Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermin verbunden werde. — Er hat sich über die Schlussrechnung des Verwalters zu äußern.

Der Gläubigerausschuß kann die Berufung der Gläubigerversammlung verlangen. — Die Mitglieder desselben haben Anspruch auf Vergütung für ihre Geschäftsführung.

Die Gläubigerversammlung beschließt über die Beibehaltung des vom Gericht ernannten Verwalters; sie kann einen Gläubigerausschuss wählen und dessen Bestellung widerrufen; sie kann bei Gericht auf Entlassung des Verwalters antragen. Sie beschließt endgültig über die Gewährung des nothdürftigen Unterhalts an den Gemeinschuldner, die Schließung oder Fortführung seines Geschäfts, die Hinterlegung von Geldern u. dgl. durch den Verwalter, endlich darüber, ob und in welcher Weise der Verwalter ihr oder einem Gläubigerausschuss über die Verwaltung und Verwerthung der Masse Bericht erstatten und Rechnung legen soll. Gewisse besonders wichtige Rechtshandlungen des Verwalters (§ 122) bedürfen, wenn kein Gläubigerausschuss bestellt ist, ihrer Genehmigung. Im Schlusstermin bestimmt sie, was mit den nicht verwerthbaren Vermögensstücken geschehen soll. Sie beschließt über die Annahme des Zwangsvergleichs. Der Verwalter legt ihr Schlussrechnung.

Die Gläubigerversammlung findet unter Leitung des Gerichts statt; die Ausführung ihrer Beschlüsse kann auf Antrag vom Gericht unterstellt werden, wenn dieselben dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widersprechen.

III. Die Eintheilung der Konkursordnung ist folgende:

Das erste Buch: „Konkursrecht“ bestimmt die Einwirkung der Eröffnung des Verfahrens auf die das von betroffenen Rechtsverhältnisse.

Das zweite Buch: „Konkursverfahren“ schreibt die Formen vor, in denen sich die Auseinandersetzung zwischen dem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern vollzieht.

Im dritten Buch: „Strafbestimmungen“ sind unter Aufhebung der §§ 281—283 St.G.B. sowie der landesgesetzlichen Strafvorschriften, die sich auf den Konkurs beziehen, Strafen des betrüglichen und des einfachen Bankerutts, der Beiseiteschaffung von Vermögensstücken, des Stimmkaufs und der Begünstigung einzelner Gläubiger angeordnet.

---